

Arbeitsfachtagung
„Sportwetten in Österreich“
12.11.2019

JÜRGEN IRSIGLER
Präsident Österreichischer Sportwettenverband

Historischer Überblick Sportwettenlizenzen

1919	Gesetz vom 28.07.1919 betreffend Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens
1982	1. Sportwettenlizenz in NÖ – bis dahin nur Pferdewetten erlaubt
ab 1995	Verabschiedung von neuen, moderneren Wettengesetzen in mehreren Bundesländern
ab 1997	Erste Internetwettenangebote in Österreich
Mitte 2012	Vorarlberg verabschiedet ein neues Wettengesetz und läutet damit eine neue Ära von Wettengesetzen in Österreich ein
Ab 2016	Neue Stammfassungen und Novellen zu Wettengesetzen in immer kürzeren Abständen

Marktentwicklung Sportwetten Österreich

Angaben in TEUR	2016	2017	2018	2019 Prognose
Wetteinsätze	2.099	1.949	2.055	2.150
Hold	282	281	313	328
Landbasierte Wetten				
Wetteinsätze	1.184	992	962	858
Hold	194	183	188	172
Digitale Wetten				
Wetteinsätze	915	957	1.093	1.292
Hold	88	98	125	156

Marktentwicklung Sportwetten Österreich

	Landbasierte Wetten	Digitale Wetten
Livewetten	56%	78%
Prematch-Wetten	44%	22%

Digitale Wetten	Online	Mobile
	25%	75%

Wesentliche Begriffe im Wettwesen:

- Was darf bewettet werden: Sportliche Veranstaltungen (Sportwetten)
Politische, kulturelle, sonstige Ereignisse (Gesellschaftswetten)
Im Burgenland, NÖ und Wien dürfen ausschließlich Sportwetten abgeschlossen werden
- Wettunternehmer: Buchmacher, Totalisateur, Vermittler
- Wettannahmestelle: Ortsgebundene Betriebsstätte, mobile Betriebsstätte, „sonstige“ Betriebsstätte
- Wettabgabemöglichkeiten: Wettkassa, Wettterminal, Wetteingabegerät, digitale Wettabgabe
- Wettbedingungen: allgemeine Geschäftsbedingungen (Wettreglement)
- Wettschein: beinhaltet wesentliche Informationen des abgeschlossenen Wettvertrages

- Finanzielle Leistungsfähigkeit/Bonitätsnachweis:
Bankgarantie, Kreditrahmenbestätigung, Sparbuch

Exkurs Bankgarantie / Kreditrahmenbestätigung:

Bankgarantie:

- In angemessener Höhe bis maximal 1 Mio zu erbringen (BGL)
- € 200.000,- (OÖ)
- € 180.000,- (STMK) – auch als Sparbuch bzw. Kreditrahmenbestätigung möglich
- € 75.000,- (Vorarlberg, Wien) oder gleichwertiger Bonitätsnachweis möglich
+ € 10.000,-/Wettterminal (Vorarlberg, Wien)

Exkurs Bankgarantie / Kreditrahmenbestätigung:

Kreditrahmenbestätigung:

- Für einen festen Standort wenigstens € 72.600,- maximal aber € 500.000,- bei mehr als 6 Bewilligungen (Kärnten)
- € 100.000,- (NÖ)
- Mindestens € 300.000,- als Buchmacher, mindestens € 100.000,- als Totalisateur oder Wettvermittler (Salzburg)
- € 150.000,- (Tirol)

Exkurs Verbotene Wetten:

- Wetten mit einem Einsatz von über € 500,-
- Einschränkung Livewetten
 - Differenzierung Ergebniswette und Ereigniswette
 - Differenzierung Teilergebnis bzw. Endergebnis
- Wetten auf Wettkämpfe, an denen ausschließlich Tiere teilnehmen (z.B. Hunderennen)
- Wetten auf vergangene bzw. voraufgezeichnete Sport- oder sonstige Ereignisse
- Wetten auf virtuelle Sport- und sonstige Ereignisse
- Wetten auf Sportveranstaltungen, an welchen überwiegend Amateure teilnehmen
- Wetten auf Fußballspiele aus unteren als der jeweils dritthöchsten nationalen Liga
- Wetten auf Sportveranstaltungen, an welchen überwiegend Kinder und Jugendliche teilnehmen
- Wetten dürfen mit maximal neun anderen kombiniert werden (max. 10-er Kombinationswette, Erlass des Finanzministeriums aus dem Jahr 2000)

- Wettkundenidentifizierung:

Wettkundenkarte

Biometrische Erkennungsverfahren (Fingerprint)

Exkurs Wettterminals, Betriebszeiten, Wettkundenkarte:

- Bei Wetten an Wettterminals ist die Ausstellung einer Wettkundenkarte erforderlich (OÖ, Salzburg, Tirol und Steiermark)
Ausnahme OÖ: Ist gewährleistet, dass der Jugendschutz (18. Lebensjahr) eingehalten wurde, ist bei Wetten bis € 70,- keine Wettkundenkarte erforderlich
- Technische Gutachten für Wettterminals erforderlich (Kärnten, OÖ, Salzburg, Wien, Vorarlberg)
- Biometrische Erkennungsverfahren anstelle von Wettkundenkarte möglich (OÖ, Wien, STMK)

- Ortsgebundene oder mobile Wettannahmestellen sind in der Zeit zwischen 0 Uhr und 6 Uhr geschlossen zu halten bzw. gelten die Betriebszeiten des gewerblich genehmigten Betriebs (OÖ, Salzburg)
- Wettterminals dürfen nur während der Zeit von 6 Uhr bis 24 Uhr betrieben werden (Tirol)
- Man darf keine Wettteilnahme an einer Wette von 2 Uhr bis 8 Uhr ermöglichen. Terminal muss ausgeschaltet sein (Kärnten).
- Die Betriebsstätte oder Räume in der Betriebsstätte, die der Teilnahme an einer Wette dienen, muss zwischen 0 Uhr und 6 Uhr geschlossen sein (Vorarlberg, Wien)
- Verpflichtende Wettkundenkarte bei Wetteinsätzen über € 50,- (Tirol, Steiermark)
- Verpflichtende Wettkundenkarte bei Wetteinsätzen über € 70,- (Kärnten, OÖ)
- Keine anonyme Wettabgabe generell möglich (Ausnahme: Trafiken): Wien

- Jugend- und Wettkundenschutz:
 - Vollendung des 18. Lebensjahres
 - Selbstsperre, Fremdsperre,
 - Wettkundenschutzkonzept, Wettkundenmonitoring
 - Präventionsbeauftragter
 - Personalschulung
- Maßnahmen gegen Geldwäsche:
 - Risikoanalyse
 - Geldwäschebeauftragter / Geldwäschemeldestelle
 - Sorgfaltspflichten
 - Risikoländer
 - Politisch exponierte Personen (PEP)

Exkurs Geldwäschebeauftragter:

- Geldwäschebeauftragter ist ein zuständiger Beauftragter auf Leitungsebene (Burgenland)
- Geldwäschebeauftragter ist direkt gegenüber dem Leitungsorgan des Unternehmens (Vorstand, Geschäftsführung) verantwortlich (Salzburg, STMK)
- Die Verpflichteten haben ein Mitglied des Leitungsorgans zu bestimmen, das für die Einhaltung der Bestimmungen, die der Verhinderung oder der Bekämpfung der Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung dienen, zuständig ist (§23 Abs. 4 FM-GWG; Tirol)
- Ist es angesichts des Umfangs und der Art der Geschäftstätigkeit angemessen, ist ein Beauftragter auf Leitungsebene zu benennen (Vorarlberg)

Ziel



Harmonisierung der
Landeswettengesetze